



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Johannes Gutenberg Universität Mainz
Forum Universitatis 2
Saarstr. 21
5128 Mainz



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Telefondurchwahl

Datum

04.11.2020

Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde des Herrn David Missal

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz ist im Anwendungsbereich des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG) Aufsichtsbehörde. Nach § 19 Abs. 1 LTranspG ist es seine Aufgabe, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren.

Dem Landesbeauftragten liegen folgende Informationen vor:

Mit E-Mail vom 09.02.2020 und an Sie zuständigkeitshalber weitergeleiteter E-Mail vom 08.08.2020 habe Sie Herr David Missal um Zusendung von Informationen hinsichtlich möglicher Zuwendungen an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz durch die Volksrepublik China gebeten. Mit Bescheid vom 07.10.2020 lehnten Sie den Informationszugang ab. Als Begründung führten Sie an, es handele sich bei den verlangten Informationen um Geschäftsgeheimnisse, welche aufgrund vertraglicher Verpflichtungen einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse unterlägen.

In rechtlicher Hinsicht möchte ich folgendes ausführen:

Der o.g. ablehnende Bescheid ist mit den Regelungen des LTranspG nicht vereinbar, da dieser keine ausreichende Begründung i.S.v. § 14 Abs. 1 S. 4 LTranspG enthält und die Ablehnung aufgrund entgegenstehender Belange ohne Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens erfolgte.

Herr Missal hat nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 11 LTranspG einen Anspruch auf Informationszugang gegen transparenzpflichtige Stellen vorbehaltlich entgegenstehender Belange nach § 14 ff.

LTranspG. Bei der Johannes Gutenberg Universität Mainz handelt es sich um eine transparenzpflichtige Stelle nach § 3 Abs. 1 LTranspG.

Sie haben den Antrag auf Informationszugang durch Ihr Schreiben vom 07. Oktober 2020 unter Berufung auf dem Antrag entgegenstehende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse abgelehnt. Nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LTranspG ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt würden, es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger Schaden zuzufügen (§ 5 Abs. 6 LTranspG).

Aus der Begründung des Bescheides gehen die tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Entscheidungsfindung in Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse jedoch nicht ausreichend hervor.

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 4 LTranspG ist die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags zu begründen. Hinsichtlich der Begründungspflichten gilt § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 39 VwVfG (vgl. Verwaltungsvorschrift zum LTranspG Ziff. 12.4.1). Gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 39 VwVfG sind in der Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Dabei muss sich die Begründung auf den konkreten Einzelfall beziehen und darf sich nicht in formelhaften allgemeinen Darlegungen erschöpfen (vgl. BeckOK VwVfG/Tiedemann, 47. Ed. 1.4.2020, VwVfG § 39 Rn. 30 m.w.N.). Die Begründung muss insofern ihrer Legitimations-, Rechtsschutz- Kontroll- und Ergänzungsfunktion gerecht werden. Dies setzt u.a. voraus, dass die Gründe derart dargelegt werden, dass der Betroffene die Entscheidung nachvollziehen kann und die Möglichkeit hat, dieser zuzustimmen (Legitimationsfunktion) oder ggf. Rechtsschutz zu suchen (Rechtsschutzfunktion). Anhand der Begründung muss der Betroffene prüfen können, ob Rechtsbehelfe angezeigt und Aussicht auf Erfolg haben (vgl. BeckOK VwVfG/Tiedemann, 47. Ed. 1.4.2020, VwVfG § 39 Rn. 5). Eine lediglich formelhafte oder sehr allgemein gehaltene Begründung versetzt den Betroffenen nicht in die Lage, sich über einen eventuellen Rechtsbehelf schlüssig zu werden und ihn gegebenenfalls sachgerecht zu begründen (vgl. (vgl. BeckOK VwVfG/Tiedemann, 47. Ed. 1.4.2020, VwVfG § 39 Rn. 30 m.w.N.).

Diesen Anforderungen wird die Begründung im o.g. Bescheid nicht gerecht. Sie erschöpft sich lediglich textbausteinhaft in wenigen Sätzen und ohne Bezug zum konkreten Fall in dem Hinweis, es handele sich bei den verlangten Informationen um Geschäftsgeheimnisse, welche aufgrund vertraglicher Verpflichtungen einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse unterlägen. Anhand dieser Ausführungen hat der Beschwerdeführer jedoch keine Möglichkeit nachzuvollziehen, auf welchen Tatsachen und rechtlichen Erwägungen die konkrete Entscheidungsfindung im vorliegenden Einzelfall beruht und ob diese tatsächlich nachvollziehbar ist.

Im Übrigen lässt die Begründung nicht erkennen, inwiefern eine Abwägung i.S.d. § 17 LTRanspG erfolgt ist. Ein Antrag auf Informationszugang ist nämlich auch bei Vorliegen entgegenstehender Belange dann nicht abzulehnen, soweit das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 LTranspG). Gemäß § 17 LTranspG sind bei vorzunehmenden Abwägung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Anspruch auf Informationszugang nach Maßgabe der in § 1 LTranspG genannten Zwecke zu berücksichtigen. Dies ist eine gerichtlich voll überprüfbare Ermessensentscheidung und bedarf daher einer Begründung (vgl. VV LTranspG Ziff. 17.1). Dabei müssen im Rahmen der Ermessensentscheidung die ermessensspezifischen Begründungselemente vollständig vorhanden sein (vgl. BeckOK VwVfG/Tiedemann VwVfG § 39 Rn. 42). Formelhafte Ausführungen ohne konkreten Bezug zum Fall genügen nicht (vgl. BeckOK a.a.O.).

Ebenso lässt die Begründung nicht erkennen, warum der Antrag im Ganzen abzulehnen war. Gemäß § 12 Abs. 2 LTranspG ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Vorliegend ist jedoch weder nachvollziehbar begründet worden, noch offensichtlich, warum etwa eine Aussonderung bzw. Unkenntlichmachung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht möglich ist.

Es ist zumindest nicht offensichtlich, warum die bloße Frage nach dem „ob“ bezüglich der Zuwendungen bzw. Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossene Forschungsvorhaben (vgl. § 16 Abs. 3 LTranspG) nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Ebenso weise ich Sie darauf hin, dass für den Fall, dass Belange Dritter betroffen sein sollten, zuvor zwingend ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen ist (vgl. § 13 LTranspG). In diesem Fall beteiligt die transparenzpflichtige Stelle Dritte schriftlich und von Amts wegen. Eine Ablehnung des Antrags ist nur nach einer solchen Beteiligung zulässig, da Dritte, deren Belange berührt sind, zunächst die Gelegenheit erhalten müssen, ggf. in die Gewährung des Informationszugangs einzuwilligen (vgl. Ziff. 13.1.1 Verwaltungsvorschrift zum LTranspG).

Ich fordere Sie unter Hinweis auf § 19b LTranspG auf, bis zum **23.11.2020** zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Nach § 19b S. 2 Nr. 1 LTranspG sind die transparenzpflichtigen Stellen insbesondere verpflichtet, Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes stehen.

Den bisherigen Schriftverkehr finden Sie unter folgendem Link:

<https://fragdenstaat.de/a/179823/auth/f87951f7679917cea8b11da37b09c77667dd8de5/>

Der Antragsteller erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

